



Haushaltssatzung der Gemeinde Haßloch

für die Haushaltsjahre 2017 / 2018

vom 22. Februar 2017



Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	2017	2018
der Gesamtbetrag der Erträge auf	33.124.605 €	33.576.555 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.286.180 €	33.949.215 €
der Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-161.575 €	-372.660 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	31.119.535 €	31.538.775 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	29.925.080 €	30.560.155 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.194.455 €	978.620 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.372.920 €	1.322.510 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.378.650 €	2.691.320 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.005.730 €	-1.368.810 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.505.730 €	1.868.810 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.014.640 €	977.750 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.491.090 €	891.060 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		2017	2018
1.	zinslose Kredite	0 €	0 €
2.	verzinsten Kredite	2.005.730 €	1.368.810 €
zusammen auf		2.005.730 €	1.368.810 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2017	2018	davon gesperrt
935.000 €	0 €	0 €

und sind im Einzelnen für folgende Investitionsmaßnahmen geplant:

Inv.-Nr.: 1220	Westrandstraße	800.000 €
Inv.-Nr.: 1280	Investitionszuschuss Waldorf-Kindergarten	135.000 €

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **12.000.000 €**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer A auf	300 von Hundert (300%)	300 von Hundert (300%)
2. Grundsteuer B auf	365 von Hundert (365%)	365 von Hundert (365%)
3. Gewerbesteuer auf	380 von Hundert (380%)	380 von Hundert (380%)

§ 6 Eigenkapital

Ergebnis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO Zeile 31		Wertberichtigungen nach Abschluss EB	Eigenkapital	
Eigenkapital zum 31.12. 2007			100.459.809	Eröffnungsbilanz
Eigenkapital zum 31.12. 2008	-1.127.144	-325.751	99.006.914	Jahresergebnis
Eigenkapital zum 31.12. 2009	-5.553.362	-3.927.225	89.526.327	Jahresergebnis
Eigenkapital zum 31.12. 2010	-1.413.915	1.077.554	89.189.966	Jahresergebnis
Eigenkapital zum 31.12. 2011	-2.392.778	706.665	87.503.853	Jahresergebnis
Eigenkapital zum 31.12. 2012	918.930	223.239	88.646.022	Jahresergebnis
Eigenkapital zum 31.12. 2013	-1.117.570		87.528.452	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2014	-1.346.424		86.182.028	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2015	-2.037.065		84.144.963	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2016	-925.464		83.219.499	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2017	-101.575		83.117.924	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2018	-252.660		82.865.264	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2019	-104.108		82.761.156	Planansatz
Eigenkapital zum 31.12. 2020	115.825		82.876.981	Planansatz

§ 7 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall die Betragsgrenzen des § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch in der jeweils gültigen Fassung überschritten sind.

§ 8 **Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird 2017 in 3 Fällen (1,5 Stellen) und 2018 in 2 Fällen (1,0 Stellen) zugelassen.

§ 9 **Weitere Bestimmungen**

Haushaltsvermerke

- a) Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten und die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen in den Teilfinanzhaushalten gegenseitig deckungsfähig.
- b) Zusätzlich zu diesem Grundsatz bilden folgende Ansätze produktübergreifend eine Bewirtschaftungseinheit

1. Personalaufwendungen	Kontogruppe 50
2. Versorgungsaufwendungen	Kontogruppe 51
3. Bilanzielle Abschreibungen	Kontogruppe 53
4. Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	Kontenart 522
5. Aufwendungen für Unterhaltung Gebäude	Kontenart 523130
6. Aufwendungen für die Reinigung von Gebäuden	Kontenart 523131
7. Aufwendungen für Reinigungsmaterial	Kontenart 524703
8. Telefongebühren	Kontenart 5634
9. Zinsaufwendungen Investitionskredite	Kontenart 57
10. Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (Drucksystem)	Kontenart 524706
11. WAB IV – Abrechnungsgebiet 3 (2016 – 2020)	Inv.-Nr.: 1183; 1225; 1226; 1227; 1228
12. WAB II – Abrechnungsgebiet 2 (2016 – 2020)	Inv.Nr.: 1184; 1229

und werden daher gemäß § 16 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- c) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten innerhalb der Produkte werden gemäß § 16 Absatz 3 GemHVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10 Haushaltssperren

Der Gemeinderat hat gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 GemO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 95 folgende Ausgabensperren für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen:

M.-Nr.	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	2017	2018
155	Zaunanlage Parkfriedhof	553000	Friedhofs- und Bestattungswesen	30.000 €	
459	Ersatzbeschaffung Verkaufshäuschen	573120	Weihnachtsmarkt	5.000 €	5.000 €
1174	Ersatzbeschaffung Fendt Traktor	114300	Bauhof		50.000 €
1295	Wegebaugerät	555900	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege		56.000 €
	Summe:			35.000 €	111.000 €

Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit zur Aufhebung von Sperrvermerken gemäß § 32 Abs. 1 GemO auf den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss. Diese Delegation ist zeitlich begrenzt auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Gemeindeverwaltung Haßloch, den 22. Februar 2017

Lothar Lorch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind teilweise erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Die vom Gemeinderat Haßloch am 22.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der Kredite
 - in Höhe von 1.450.000 € (Haushaltsjahr 2017)
 - in Höhe von 1.368.810 € (Haushaltsjahr 2018)

deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO genehmigt.

Im Finanzhaushalt dürfen Investitionsmaßnahmen nur durchgeführt werden, die bereits begonnen wurden bzw. unabweisbar sind, zur Beurteilung ist die Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO entsprechend anzuwenden. Ansonsten sind die Mittel einzusparen und zum Haushaltsausgleich zu verwenden.

2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - in Höhe von 925.000 € (Haushaltsjahr 2017)

gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO genehmigt.

Im Bereich der freiwilligen Leistungen erwartet die Kommunalaufsicht Einsparungen von mindestens 10 % des Gesamtzuschussbedarfes. Als Basis der Berechnung sollten die Ausgaben auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2016 (ca. 2,5 Mio. €) herangezogen werden.

Die komplette Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht ist auf der Internetseite der Gemeinde Haßloch ([www.hassloch.de / Rathaus / Kommunale Finanzen / Haushalt](http://www.hassloch.de/Rathaus/Kommunale_Finanzen/Haushalt)) einsehbar.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 31.03.2017 bis 10.04.2017 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 223, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch öffentlich aus. Als Ansprechpartner stehen Ihnen Herr Weidemaier (Tel.: 935-272) und Frau Metz (Tel: 935-292) zur Verfügung.

Haßloch, 30.03.2017

Lothar Lorch
Bürgermeister